

## ÜBERSETZUNG

|                                       |
|---------------------------------------|
| Geschäftsverzeichnissnr. 631          |
| Urteil Nr. 27/94<br>vom 22. März 1994 |

### URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage, gestellt vom Musterungsausschuß der Provinz Ostflandern in Sachen Peter Vuylsteke.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern K. Blanckaert, L.P. Suetens, L. François, Y. de Wasseige und J. Delruelle, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil in unverzüglicher Beantwortung:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seiner Entscheidung vom 25. November 1993 hat der Musterungsausschuß der Provinz Ostflandern folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 43 § 2 der koordinierten Wehrdienstgesetze (königlicher Erlaß vom 30. April 1962) in der zur Zeit geltenden Fassung seit ihrer Abänderung durch Artikel 15 des Gesetzes vom 1. Dezember 1976 zur Abänderung der Wehrdienstgesetze (*Belgisches Staatsblatt* vom 15. Dezember 1976) gegen Artikel 6 und/oder Artikel 6bis der Verfassung oder nicht, soweit er Rechtsanwälte daran hindert, Wehrpflichtigen während der Sitzungen des Musterungsausschusses beizustehen oder sie zu vertreten ? »

## II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren

Der Kläger vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan hat als Wehrpflichtiger der Aushebung 1993 bei der Gemeindeverwaltung des Milizwohnsitzes am 25. Januar 1992 einen schriftlichen Antrag auf Befreiung oder vorläufige Ausmusterung aus körperlichen Gründen eingereicht.

Bei der öffentlichen Behandlung seines Antrags durch den Musterungsausschuß, bei der er infolge des Artikels 43 § 2 der koordinierten Wehrdienstgesetze sich nur von einem Bevollmächtigten, der Doktor der Medizin sein mußte, vertreten lassen durfte, hat er eine Verteidigungsschrift hinterlegt, in der er den Musterungsausschuß der Provinz Ostflandern ersuchte, dem Hof eine präjudizielle Frage bezüglich der Vereinbarkeit der vorgenannten Gesetzesbestimmung mit den Artikeln 6 und 6bis der Verfassung zu unterbreiten, soweit sie Rechtsanwälte daran hindert, Wehrpflichtigen während der Sitzungen des Musterungsausschusses beizustehen oder sie zu vertreten.

Der Musterungsausschuß der Provinz Ostflandern hat den Antrag für zulässig erklärt und die weitere Behandlung zur Hauptsache für unbestimmte Zeit im selben Stand ausgesetzt, damit der Hof prüfen kann, ob die Verfassung in der besagten Art und Weise verletzt worden ist oder nicht.

## III. Verfahren vor dem Hof

Die Ausfertigung der Verweisungsentscheidung ist am 23. Dezember 1993 in der Kanzlei des Hofes eingegangen.

Durch Anordnung vom 23. Dezember 1993 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung des Hofes bestimmt.

Am 20. Januar 1994 haben die referierenden Richter L.P. Suetens und Y. de Wasseige in Anwendung von Artikel 72 *in fine* des organisierenden Gesetzes geurteilt, daß das Verfahren mit einem in unverzüglicher Beantwortung zu verkündenden Urteil beendet werden kann.

Die Schlußfolgerungen der referierenden Richter wurden der Partei im Grundstreit mit am 20. Januar 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Das Verfahren wurde gemäß den Bestimmungen der Artikel 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

#### IV. In rechtlicher Beziehung

1. Die gestellte Frage ist identisch mit derjenigen, die vom Musterungsausschuß der Provinz Ostflandern in ihrer Entscheidung vom 15. April 1993 in Sachen S. Hermans gestellt worden war (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 546); der Hof hat diese Frage in seinem Urteil vom 20. Januar 1994 beantwortet.

Im vorliegenden Fall erfordert die gestellte Frage die gleiche Antwort.

2. Artikel 15 des Gesetzes vom 1. Dezember 1976 zur Abänderung der am 30. April 1962 koordinierten Wehrdienstgesetze hat in Artikel 43 § 2 derselben koordinierten Gesetze die Wortfolge « seinen Rechtsanwalt oder seinen Bevollmächtigten » durch die Wortfolge « oder seinen Bevollmächtigten, der Doktor der Medizin sein muß » ersetzt, so daß diese Bestimmung nunmehr folgendermaßen lautet: « § 2. Er darf den Antrag des Beteiligten nicht für unzulässig erklären, ohne den Beteiligten geladen zu haben, damit er ihn oder seinen Bevollmächtigten, der Doktor der Medizin sein muß, anhört und es ihm ermöglicht, einen Schriftsatz oder eine Verteidigungsschrift einzureichen. »

Gemäß der einleitenden Erläuterung des Ministers für Innere Angelegenheiten entsprach der Gesetzesentwurf, der zum Gesetz vom 1. Dezember 1976 geführt hat, « insgesamt mehreren Anregungen, die das Verteidigungsministerium und das Innenministerium aufgrund der gemachten Erfahrung geäußert haben » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1975-1976, Nr. 784/6, SS. 1-2; *Parl. Dok.*, Senat, 1975-1976, Nr. 930/2, S. 1).

Die in Artikel 15 vorgeschlagene Änderung wurde folgendermaßen begründet: « Nach gutem Recht und im Interesse des Wehrpflichtigen selbst hat es sich als dienstlich erwiesen, zu verlangen, daß der Bevollmächtigte des Antragstellers die Eigenschaft eines Doktors der Medizin hat, da vor den Musterungsausschüssen nur Angelegenheiten im Zusammenhang mit der körperlichen Tauglichkeit bzw. Untauglichkeit behandelt werden und keine Erwägungen rechtlicher Art bei den vor diesen Ausschüssen zu fassenden Beschlüssen vorliegen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1975-1976, Nr. 784/1, S. 6). Im Bericht der Kammerkommission für Innere Angelegenheiten wurde die Maßnahme mit folgender Erwägung näher erläutert: « Die Person, die dem Wehrpflichtigen beisteht oder ihn vertritt, muß ein Arzt sein. Das ist logisch, da das einzige zur Debatte stehende Problem die körperliche Tauglichkeit betrifft. Diese Abänderung muß bestimmten Mißbräuchen ein Ende setzen. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1975-1976, Nr. 784/6, S. 6).

3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

4.1. Streitigkeiten, die den Musterungsausschüssen vorgelegt werden, können Rechtsfragen hervorrufen, was aus Artikel 50 der koordinierten Wehrdienstgesetze ersichtlich ist, der die Möglichkeit vorsieht, die Beschlüsse der Musterungsausschüsse mit einer Kassationsklage anzufechten. Die Rechtspflege vor den Musterungsausschüssen soll das Recht der Verteidigung berücksichtigen, weil es sich dabei um einen allgemeinen Rechtsgrundsatz handelt.

Zum Recht der Verteidigung gehört das Recht, sich von einem Rechtsanwalt beistehen zu lassen. Indem der Gesetzgeber diesen Beistand während der Sitzungen des Musterungsausschusses nicht erlaubt, mißachtet er das Recht der Verteidigung einer Kategorie von Bürgern. Somit führt er eine Unterscheidung ein, die in Anbetracht der einschlägigen Grundsätze nicht durch die angeführten Erwägungen gerechtfertigt wird.

4.2. Das Recht, sich von einem Rechtsanwalt beistehen zu lassen, ist zwar Teil der Ausübung des Rechtes der Verteidigung, aber kein einziger allgemeiner Rechtsgrundsatz gewährleistet das Recht, sich vor einem Rechtsprechungsorgan von einem Rechtsanwalt vertreten zu lassen.

Wenn der Gesetzgeber jedoch Ansicht ist, daß er einer bestimmten Kategorie von Bürgern die Möglichkeit der Vertretung vorenthalten soll, muß er dabei von objektiven und angemessenen Erwägungen ausgehen.

Aus den Vorarbeiten ergibt sich, daß der Gesetzgeber Mißbräuche hat bekämpfen wollen, die in bestimmten Verfahren begangen worden wären. Diese Vorarbeiten zeigen aber nicht genau auf - und der Hof sieht nicht ein -, welche Mißbräuche bekämpft werden sollen.

Die beanstandete Maßnahme ist nicht in objektiver und angemessener Weise gerechtfertigt.

4.3. Die angefochtene Bestimmung verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und 6bis).

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 43 § 2 der durch den königlichen Erlaß vom 30. April 1962 koordinierten Wehrdienstgesetze in der durch Artikel 15 des Gesetzes vom 1. Dezember 1976 zur Abänderung der am 30. April 1962 koordinierten Wehrdienstgesetze abgeänderten Fassung verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und 6*bis*), soweit Rechtsanwälte daran gehindert werden, Wehrpflichtigen während der Sitzungen des Musterungsausschusses beizustehen oder sie zu vertreten.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. März 1994, durch den Hof, zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden L. De Grève, dem stellvertretenden Vorsitzenden L. François, und den Richtern K. Blanckaert, L.P. Suetens, P. Martens, Y. de Wasseige und J. Delruelle, wegen gesetzmäßiger Verhinderung des Vorsitzenden M. Melchior, der Verkündung des vorliegenden Urteils, an dessen Beratung er beteiligt war, beizuwohnen.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève